



Konzessionsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Diessenhofen und der Firma Gemeinschaftsantennenanlage Diessenhofen AG, mit Sitz in Diessenhofen über Erstellung, Betrieb und Unterhalt einer Gemeinschaftsantennenanlage.

I ZWECK UND STANDORT

- Art. 1** Die Firma Gemeinschaftsantennenanlage Diessenhofen AG (Firma) erstellt, betreibt und unterhält auf eigene Rechnung und Gefahr eine Gemeinschaftsantennenanlage (GA) für die Stadtgemeinde Diessenhofen (Gemeinde). Das Werk hat zum Ziel, der Bevölkerung der Gemeinde einen einwandfreien Fernseh- und Radioempfang mit optimaler Programmauswahl zu gewährleisten und das Ortsbild vor Verunstaltung zu schützen. Zweck
- Art. 2** Der gegenwärtige Standort der Empfangsanlage befindet sich im Gebiet 'Bergli' Willisdorf, auf dem Grundstück Nr. 759. Die Firma ist gehalten, die Nutzung des für Bau, Betrieb und Unterhalt der Hauptanlagen erforderlichen Landes durch ein Baurecht grundbuchamtlich zu sichern. Standort der Empfangsanlage

II BAU, UNTERHALT UND BETRIEB DER GA

- Art. 3** Das von der Firma zu erstellende Kabelverteilnetz für die Übertragung von Fernseh- und Radioprogrammen umfasst das ganze Gemeindegebiet (ausgenommen einzelne alleinstehende Liegenschaften und Weiler). Umfang
- Art. 4** Die Erstellung der Hauszuleitung bis und mit der bei der Hauseinführung montierten, plombierbaren Hausanschlussdose erfolgt durch die Firma auf eigene Kosten. Die Firma bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung sowie den Montageort der Hausanschlussdose im Einvernehmen mit dem Hauseigentümer. Beim Bau der Anlage, bzw. der Montage der Leitungen und deren Unterhalt, hat die Firma auf die Interessen der Haus- und Grundeigentümer in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Bei späterer Verlegung von nicht unmittelbar der Versorgung des Teilnehmers dienenden Leitung sind die Kosten von der Firma zu tragen. Die Kosten für die Verlegung reiner Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten der Haus- und Grundeigentümer. Hauszuleitung
- Art. 5** Die Erstellung der Verteilanlage innerhalb des Gebäudes ab Hausanschlussdose ist Sache des Hauseigentümers. Diese Installationsarbeiten dürfen von jedem Fachgeschäft, das die Radio- und Fernsehinstallationskonzession der PTT besitzt, ausgeführt werden. Der Anschluss an die Hausanschlussdose darf nur durch die Firma ausgeführt werden. Hausinstallation

95.5

Art. 6 Bei der Detailprojektierung hat sich die Firma über das Vorhandensein von Werkleitungen zu erkundigen. Bestehende Rohrleitungen öffentlicher Werke sind von der Firma soweit als möglich für die Kabelführung zu benützen. Notwendige Grabarbeiten erfolgen nach gegenseitiger Absprache und wenn immer möglich koordiniert mit den Aktivitäten öffentlicher Dienste. Bei gemeinsamer Neuerstellung von Leitungsgräben wird eine anteilmässige Kostenverteilung vereinbart. Über die Erstellung, Änderungen und Erweiterungen der Kabelanlage und der dazugehörenden Einrichtungen hat die Firma der Gemeinde nachgeführte Leitungspläne zur Verfügung zu stellen. Um Beschädigungen der Kabelanlage zu vermeiden, hat die Gemeinde die Firma über geplante Tiefbauarbeiten zu informieren. Müssen infolge von Bauarbeiten an öffentlichen Anlagen Teile der GA verlegt oder angepasst werden, so gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten der Firma. Für die Verkabelung des Verteilnetzes aufgebrochene öffentliche Strassen und Plätze, wie auch die privaten Grundstücke, sind von der Firma auf ihre Kosten wieder instand zu stellen. Leistungs-verlegung

Art. 7 Zur kurzfristigen Störungsbehebung hat die Firma während der Sendezeiten einen Pikettdienst zu unterhalten. Sie verpflichtet sich zur raschest möglichen Behebung von Störungen. Pikettdienst

III WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 8 Die Firma ist verpflichtet, bei genügendem Abonnenteninteresse, alle am Antennen-Standort empfangbaren Fernseh- und UKW - Programme bis zur technisch gegebenen Kapazitätsgrenze über das gesamte Kabelnetz zu übertragen, sofern die qualitativen Empfangsanforderungen nach den Bewertungskriterien der PTT erfüllt werden können. Empfangsreich

Art. 9 Die GA wird durch die Firma finanziert. Erstellung, Betrieb und Unterhalt der gesamten Anlage sind alleinige Sache der Firma. Sie verpflichtet sich, Jahresbericht und Jahresrechnung regelmässig in einem Exemplar der Gemeinde mitzuteilen. Die Firma ist berechtigt, Anschluss- und Abonnementsgebühren zu erheben gemäss einem vom Stadtrat zu genehmigenden Gebührenreglement. Alle Abänderungen dieses Reglements unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Stadtrat. Finanzierung

Art. 10 Die Kosten der elektrischen Energie zum Betrieb der Empfangsstation und der aktiven Bauelemente im Verteilnetz gehen zu Lasten der Firma. Die Kosten der elektrischen Energie für die nachträglich installierten Hausverstärker gehen zu Lasten der Hauseigentümer. Stromkosten

Art. 11 Die Gemeinde räumt der Firma an den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken, soweit dies für die Erreichung des Vertragszieles erforderlich ist, auf die Dauer des Vertragsverhältnisses, unentgeltlich folgende Rechte ein: Durchleitungs-recht

- a) Ein Durchleitungsrecht für unterirdische und gegebenenfalls oberirdische Haupt- und Verteilkabel
- b) Ein Recht auf Anbringung und Fortbestand von weiteren Apparaten und Installationen, wie z.B. Verstärker und deren Schutzkasten
- c) Das jederzeitige Zutrittsrecht zu den vorgenannten Anlageteilen.

- Art. 12** Dieser Vertrag und die darauf gestützte Gebührenregelung bilden die Grundlage für den Anschlussvertrag, den die Firma mit jedem Hauseigentümer abschliesst. An-
Anschluss-vertrag
Der Anschlussvertrag sowie die Abänderung desselben sind vom Stadtrat zu genehmigen.
- Art. 13** Der vorliegende Vertrag gilt bis 31. Dezember 2005. Drei Jahre vor Ablauf nimmt die Gemeinde Verhandlungen über eine allfällige Verlängerung des Vertrages oder eine käufliche Übernahme der Anlage durch die Gemeinde oder durch eine von ihr bezeichnete Nachfolgekörperschaft auf. Sofern solche Verhandlungen unterbleiben, erneuert sich der Vertrag stillschweigend um je drei Jahre. Vertragsdauer/Beendigung
des Vertrags-
verhältnisses
- Art. 14** Vereinbarungen mit ausserhalb des Gemeindegebietes domizilierten Privaten, Genossenschaften oder Gemeinden darf die Firma nur auf die Dauer des vorliegenden Vertrages eingehen. Der Gemeinde erwachsen aus solchen Vereinbarungen keinerlei Verpflichtungen. Verträge der
Firma mit Sig-
nalbezügen
oder Lieferun-
gen ausserhalb
der Gemeinde
Diessenhofen
- Art. 15** Für allfällige Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Diessenhofen, sofern sich die Parteien nicht vorher über die Einsetzung eines Schiedsgerichts einigen. Gerichtsstand
- Art. 16** Der Konzessionsvertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Schluss-bestim-
mung
Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Konzessionsvertrag für eine Gemeinschaftsantennenanlage im Altstadtgebiet Diessenhofen, vom 17.11.1971, aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 05.07.1985.

Der Gemeindeammann
Walter Sommer

Der Gemeindeschreiber
René Plüss

In Kraft getreten auf 06.07.1985.